

Beschluss Nr. 027/2023

Betreff:

Erweiterung des Beschlusses Nr. 036/2020 vom 19. März 2020 über die den Gemeinden erteilten Ermächtigungen zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen, damit sie auch auf Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zugreifen können

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen;

Aufgrund der Empfehlung Nr. 03/2008 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters über die Tragweite von Erlassen zur Ermächtigung der Gemeinden;

Aufgrund des Beschlusses Nr. 13/2013 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 13. Februar 2013 über den Antrag des Städte- und Gemeindeverbands Flanderns zugunsten der Gemeinden auf Zugriff auf Informationen aus dem Nationalregister im Hinblick auf die Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben;

Aufgrund des Beschlusses Nr. 036/2020 des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 19. März 2020 in Bezug auf die Änderung der Empfehlung NR Nr. 03/2008 in Bezug auf die Tragweite von Erlassen zur Ermächtigung der Gemeinden und des Beschlusses NR Nr. 13/2013 vom 13. Februar 2013 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters

Fasst DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG am 18. August 2023 folgenden Beschluss.

1. Allgemeines

Gemäß Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen haben alle Gemeinden Zugriff auf die im Nationalregister der natürlichen Personen enthaltenen Informationen über Personen, die in ihren Bevölkerungs- und Fremdenregistern eingetragen sind, und auf die Informationen über Personen, die in den vorerwähnten Registern eingetragen waren und verstorben sind oder von Amts wegen oder wegen Wegzug ins Ausland aus den Registern gestrichen worden sind. Dies betrifft also alle im Nationalregister der natürlichen Personen enthaltenen Daten, auch die Übersicht über die an diesen Daten vorgenommenen Änderungen.

Über den Beschluss Nr. 13/2013 hat der Sektorielle Ausschuss des Nationalregisters die durch vorerwähnten Königlichen Erlass vom 3. April 1984 den Gemeinden erteilte Zugriffsermächtigung für alle Gemeinden ausgeweitet. Sie erhielten folglich Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 (nur Geburtsdatum), 3, 4, 5, 6 (nur Sterbedatum), 8, 9, 10, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehenen Informationen sowie auf die aufeinanderfolgenden Änderungen dieser Informationen, und zwar in Bezug auf alle Bürger, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde hatten oder nicht.

Der Sektorielle Ausschuss hat jedoch verdeutlicht, dass dieser Zugriff nur für die Erfüllung von Aufgaben von kommunalem Interesse, im Rahmen des Gemeinwohls bzw. für interne Verwaltungszwecke erteilt wird.

Im Beschluss Nr. 13/2013 führt der Sektorielle Ausschuss des Nationalregisters ebenfalls zahlreiche Zwecke an, die als gerechtfertigt und verhältnismäßig gelten.

Schließlich werden im Beschluss Nr. 036/2020 vom 19. März 2020 zur administrativen Vereinfachung folgende Erläuterungen in Bezug auf die Tragweite des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 und des Beschlusses NR Nr. 13/2013 angegeben:

- **Allgemeine Ermächtigung**

Jede Gemeinde kann Zugriff auf die Daten des Nationalregisters in Bezug auf alle in den Bevölkerungsregistern, dem Fremdenregister, dem Warteregister und den konsularischen Registern eingetragenen Personen haben, auch wenn ein Bürger nie auf ihrem Gebiet gewohnt hat, sofern dieser Zugriff für die Erfüllung von Aufgaben von kommunalem Interesse und/oder im Rahmen des Gemeinwohls und/oder für interne Verwaltungszwecke notwendig ist.

Unter Aufgaben von kommunalem Interesse und/oder im Rahmen des Gemeinwohls und/oder für interne Verwaltungszwecke versteht man:

- entweder die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung aufgeführte Regel oder, wenn dieses Instrument eine Befugnisübertragung vorsieht, durch einen Beschluss zur Ausführung eines solchen Instruments ausdrücklich erlaubt ist,
- oder die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Ausführung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung aufgeführten Regel oder, wenn dieses Instrument eine Befugnisübertragung vorsieht, eines Beschlusses zur Ausführung eines solchen Instruments notwendig ist.

Die Gemeinde muss darauf achten, dass der Rahmen, in dem sie die personenbezogenen Daten verarbeitet, durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung aufgeführte Regel geregelt ist. Nur Verarbeitungen, die in einem solchen Rahmen erfolgen, können aufgrund von Artikel 22 der Verfassung als rechtmäßig betrachtet werden. Erforderlichenfalls muss die Gemeinde die Verarbeitungen ebenfalls begründen.

- Liste von Zwecken

Die vom Sektoriellen Ausschuss in seinem Beschluss Nr. 13/2013 festgehaltene Liste der als gerechtfertigt und verhältnismäßig geltenden Zwecke ist keine erschöpfende Liste. Jede Gemeinde ist dafür verantwortlich zu bestimmen, ob der Zweck, für den sie Zugriff auf die Daten des Nationalregisters haben möchte, von kommunalem Interesse ist oder nicht.

2. Kontext des Antrags

Mit vorliegendem Beschluss wird darauf abgezielt, die durch den Beschluss Nr. 036/2020 den Gemeinden erteilte allgemeine Ermächtigung zum Zugriff auf die im Register der Personalausweise und im Register der Ausländerkarten registrierten Daten gemäß Artikel 6*bis* des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente auszuweiten, und zwar unter folgenden Bedingungen und gemäß folgenden Modalitäten:

- Allgemeine Ermächtigung

Jede Gemeinde kann Zugriff auf die im Register der Personalausweise und im Register der Ausländerkarten registrierten Daten in Bezug auf die in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister eingetragenen Personen haben, auch wenn ein Bürger nie auf ihrem Gebiet gewohnt hat, sofern dieser Zugriff für die Erfüllung von Aufgaben von kommunalem Interesse und/oder im Rahmen des Gemeinwohls und/oder für interne Verwaltungszwecke notwendig ist.

Unter Aufgaben von kommunalem Interesse und/oder im Rahmen des Gemeinwohls und/oder für interne Verwaltungszwecke, darunter auch Aufgaben, die für die Ausstellung von Personalausweisen und Ausländerkarten und die Verwaltung ihres Lebenszyklus erforderlich sind, versteht man:

- entweder die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung aufgeführte Regel ausdrücklich erlaubt ist,
- oder die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Ausführung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung aufgeführten Regel notwendig ist.

Die Gemeinde muss darauf achten, dass der Rahmen, in dem sie die personenbezogenen Daten verarbeitet, durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung aufgeführte Regel geregelt ist. Nur Verarbeitungen, die in einem solchen Rahmen erfolgen, können aufgrund von Artikel 22 der Verfassung als rechtmäßig betrachtet werden. Die Gemeinde muss die Verarbeitungen jederzeit rechtfertigen können.

Der Zugriff auf die Fotos ist auf die letzte in den Registern gespeicherte Version beschränkt. Etwaige ältere Versionen dürfen nicht verarbeitet werden.

Die Information in Bezug auf die für die Ausstellung des Ausweises bzw. der Karte ausgewählte Sprache kann nur im Rahmen der Ausstellung von Personalausweisen und Ausländerkarten verarbeitet werden. Folglich kann diese Information nur von der Gemeinde, die den Ausweis bzw. die Karte ausgestellt hat, eingesehen werden.

- Liste von Zwecken

Die vom Sektoriellen Ausschuss in seinem Beschluss Nr. 13/2013 festgehaltene Liste der als gerechtfertigt und verhältnismäßig geltenden Zwecke ist keine erschöpfende Liste. Jede Gemeinde ist dafür verantwortlich zu bestimmen, ob der Zweck, für den sie Zugriff auf die Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten haben möchte, von kommunalem Interesse ist und/oder im Rahmen des Gemeinwohls liegt und/oder von Bedeutung für interne Verwaltungszwecke ist, und sicherzustellen, dass der Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit eingehalten wird.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt die Gemeinden, unter den weiter oben erwähnten Bedingungen auf die Informationen zuzugreifen, die in Artikel 6bis § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a) bis k) des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnt und in der zentralen Personalausweisdatei und der zentralen Ausländerkartendatei registriert sind und sich auf Personen beziehen, die in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister eingetragen sind,

beschließt, dass der Zugriff auf das Foto auf die letzte in den Registern gespeicherte Version beschränkt ist,

beschließt, dass die Information in Bezug auf die für die Ausstellung des Ausweises bzw. der Karte ausgewählte Sprache nur im Rahmen der Ausstellung von Personalausweisen und Ausländerkarten verarbeitet werden kann und folglich nur von der Gemeinde, die den Ausweis bzw. die Karte ausgestellt hat, eingesehen werden kann,

beschließt, dass vorliegende Ermächtigung im Hinblick auf die Erfüllung derselben Zwecke wie derjenigen, die im Beschluss Nr. 036/2020 des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 19. März 2020 erwähnt sind, anwendbar ist,

erinnert die Gemeinden daran, dass sie als für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergriffen werden, und dass es ihnen obliegt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung